

VERSICHERUNGSNACHWEISE

(Hinweise zu Ziffer 3.4 und 3.5 der Anlage 3 zum KrWG; beim Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG)

Nach § 9 Abs. 3 Nr. 8 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) hat der Antragsteller, soweit eine Beförderung mit Kraftfahrzeugen erfolgen soll, den Abschluss der erforderlichen Kfz-Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch eine Umwelthaftpflichtversicherung umfassen muss. Über diese Versicherung müssen Personenschäden mindestens bis 7,5 Mio. € und Sachschäden (u.a. Gewässerschäden nach UHG) mit 1 Mio. € abgedeckt sein (Stand April 2012).

Die Kfz-Haftpflichtversicherungen decken die Risiken ab, die mit dem eigentlichen Transportvorgang einschließlich des Be- und Entladens für die Umwelt (Wasser einschließlich Gewässer, Boden, Luft) verbunden sind. Sofern ein Sammler und Beförderer nur diese zum bestimmungsgemäßen Gebrauch von Kraftfahrzeugen gehörende Tätigkeiten durchführt, ist die geforderte Umwelthaftpflichtversicherung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung erbracht.

Nach § 9 Abs. 3 Nr. 7 AbfAEV bedarf es einer zusätzlichen Betriebshaftpflichtversicherung und einer Umwelthaftpflichtversicherung nur, soweit eine nicht zum Gebrauch von Kraftfahrzeugen gehörende Tätigkeit, insbesondere Umladevorgänge und eine Zwischenlagerung, vorgenommen werden soll. Besteht eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung, ist diese dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 54 KrWG beizufügen.

Wenn nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch von Kraftfahrzeugen gehörende Tätigkeiten beabsichtigt sind, müssen folgende Risiken für Wasser (einschließlich Gewässer), Boden und Luft abgedeckt werden:

a) beim Umladen:

- Schäden durch Umwelteinwirkung aus dem Transportgut Abfall *)
- Schäden während der Dauer des Umladevorganges (z. B. Umfüllen von Abfällen in andere Transportbehälter)

b) bei der Zwischenlagerung:

- Schäden durch Umwelteinwirkung aus dem Gebrauch des Kraftfahrzeuges
- Schäden durch Umwelteinwirkung aus dem Transportgut Abfall *)
- Schäden während der Dauer der Zwischenlagerung
- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und Niederschlägen
- Schäden durch Brand, Explosionen

Ein kurzzeitiges Abstellen eines Fahrzeuges auf dem Firmengelände (z. B. eine Annahme bei der Entsorgungsanlage bzw. am Wochenende), bei dem die Transportbehältnisse nicht vom Fahrzeug getrennt werden, stellt keine Zwischenlagerung dar. Dies trifft jedoch zu, wenn ein Transportunternehmen, das über mehr Transportbehälter als dafür vorgesehene Fahrzeuge verfügt, die gefüllten Behälter vom Fahrzeug trennt und zwischenlagert.

c) bei anderen nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörenden Tätigkeiten:

- Schäden durch Umwelteinwirkungen aus der Tätigkeit im Normalbetrieb (z. B. Schäden durch Staub, Lärm)
- Schäden durch Umwelteinwirkungen aus der Tätigkeit im Störfall (z. B. Havarie-Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen)
- Schäden durch Umwelteinwirkungen aus dem im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Umgang mit Abfällen *) (z. B. Schäden durch entstehende Gase und Dämpfe)
- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und Niederschlägen
- Schäden durch Brand, Explosionen

Relevante Bewertungskriterien können z. B. Gefährlichkeit und Menge der zwischengelagerten Abfälle sein.

Das jeweils versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Es ist anzugeben, ob Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer betrieblichen Risikoabschätzung ermittelt worden sind.

*) Mögliche Risiken, die durch Umwelteinwirkungen aus dem Umgang mit Abfällen (Transport einschl. Be- und Entladen, Umladen, Zwischenlagerung Umgang im Zusammenhang mit sonstigen Tätigkeiten) resultieren, sind prinzipiell nach Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalles zu differenzieren.